



## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

der Stadtwerke Fellbach (SWF)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Elektrizitätsversorgung  
von Tarifkunden (AVBEltV)“

gültig ab 1. Januar 2002

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBEltV

1.1 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung **nach** Inkrafttreten der Verordnung (1.4.1980) begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der SWF bedingen.

a) Der Anschlussnehmer zahlt den SWF bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWF bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtliche Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgabe (z. B. Flächennutzplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan)

b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a) 2. Absatz werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtung (z. B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für die spätere Erhöhung der Leistungsanforderung (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ \*) sowie „übrige Kunden“ \*) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf Niederspannungsebene aufgeteilt.

c) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

---

\*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf  
übrige Haushaltskunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlicher und / oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

- 1.2 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, mit deren Einrichtung **vor** Inkrafttreten der Verordnung (1.4.1980) begonnen worden ist und bei denen der Anschluß ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWF bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leistungsnetz der SWF oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der vor dem 1.4.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe. Diese gehen aus der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen (nachstehend „Anlage“ genannt) hervor.

## **2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBEItV**

### **2.1 Neuanschluss**

Der Anschlussnehmer zahlt den SWF die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung .

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus der „Anlage“

### **2.2 Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses**

Der Anschlussnehmer zahlt den SWF die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach seiner „Anlage“.

## **3. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten könne die SWF Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen.

## **4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBEItV**

Die Kosten, die den SWF für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, erbeben sich aus der „Anlage“.

## **5. Abrechnung gemäß § 24 AVBEItV und Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBEItV**

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel 12monatlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichem Verbrauch Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Die SWF sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

## **6. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBEItV und Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBEItV**

Die Kosten, die den SWF aus Zahlungsverzug oder Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der „Anlage“.

## **7. Sonstige Kostenabrechnung**

Soweit im übrigen die SWF gemäß AVBEItV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **8. Steuern**

Die Berechtigung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

## **9. Den von den SWF geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt.

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{BKZ (in EURO)} = 0,7 K \frac{P_h}{\sum P_h}$$

$K_h$ : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b), letzter Absatz.

$P_h$ : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluß versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Bei 1 Haushalt           | $P_{h1}=1$   |
| Bei 2 Haushalten         | $P_{h2}=1,6$ |
| Bei 3 Haushalten         | $P_{h3}=1,9$ |
| Bei 4 Haushalten         | $P_{h4}=2,2$ |
| und je weiterer Haushalt | + 0,3        |

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwarteten Haushaltskunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäuden angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses für einen Anschlussnehmer als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde liegt, in außergewöhnlichem

Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuß angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifkunden“

$$\text{BKZ (in EURO)} = 0,7 K \frac{P_h}{\sum P_h}$$

$K_h$ : Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b), letzter Absatz.

$P_h$ : Die am einzelnen Hausanschluss des Versorgungsbereiches vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

d) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt im außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken eines Leiterquerschnitts
- Austauschen des Hausanschlusskastens
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärkung der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, dass die SWF für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).